



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2023

HANNOVER, 16. MÄRZ 2023
INHALT

NR. 11
SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) 160

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne 160

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Neustadt am Rübenberge

Bebauungsplan Nr. 581 „Nördlich Meyerkampstraße“, Dudensen 160

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 161

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5
Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurde bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Plangenehmigung nach §§ 67 ff. Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Gewässerausbau – Aufweitung des Billerbachs im Bereich Drösewiese

Grundstück: 31319 Sehnde

Gemarkung Sehnde, Flur 16, Flurstück 54/3

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o. g. Vorhaben unterbleiben soll. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

Region Hannover, den 08.03.2023

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kowalski

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 67, 9. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Grundschule Kestnerstraße

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67, 9. Änderung umfasst das Grundstück Kestnerstraße 38 und 39 (Gemarkung Hannover, Flur 14, Flurstücke 108/2 und 108/3) und wird begrenzt durch die Stadtstraße im Osten, die Kestnerstraße im Süden und dem Grundstück Kestnerstraße 40 sowie der Bahntrasse der DB im Norden.

Satzungsbeschluss am 23.02.2023

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43065

Bebauungsplan Nr. 1901

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Arbeitstitel: Schulzentrum Anderten

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Ostseite des Eisteichweges, der südöstlichen Grundstücksgrenze des Schulzentrums (Gemarkung Anderten, Flur 17, Flurstück 75/17), der Nordseite der Straße Am Tiergarten, der Westseite des Wasserweges, der Nordseite des Friedrich-Wilhelm-Fitzner-Weges, der West- und Nordseite der südlichen Stellplatzanlage.

Satzungsbeschluss am 23.02.2023

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Bebauungspläne Nr. 67, 9. Änderung und Nr. 1901 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.03.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber
Stadtbaurat

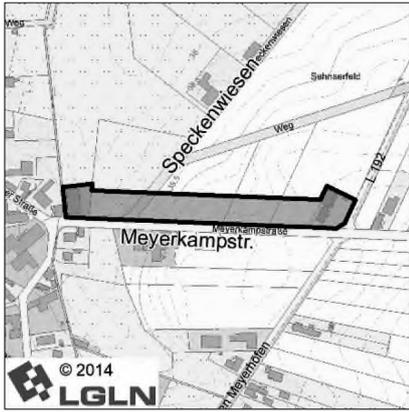
**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Neustadt am Rübenberge

Bebauungsplan Nr. 581 „Nördlich Meyerkampstraße“, Dudensen

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den o.g. Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht hat gemäß § 9 Abs. 8 BauGB an dieser Beschlussfassung teilgenommen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 11 Abs. 1 NKomVG bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen. Der Bebauungsplan Nr. 581 „Nördlich Meyerkampstraße“, Stadtteil Dudensen, mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Di. 8 – 13 Uhr, Do. 13 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Informationen zu bestehenden Einlassregelungen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Unterlagen stehen in Kürze auch auf der städtischen Internetseite (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung/ Bebauungsplanung“ zur Verfügung.

Hinweis:

- I. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 07.03.2023

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**aha – Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover****Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im **Erfolgsplan**

in den Erträgen	auf 261.650.000 €
in den Aufwendungen	auf 258.250.000 €
und im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	90.180.000 €
in der Ausgabe auf	90.180.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sind im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 47.050.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushaltsjahr 2023 wird von den Verbandsmitgliedern keine Umlage nach § 16 Abs. 2 Verbandsordnung erhoben.

Hannover, den 01.12.2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
Schwarz Karasch
Verbandsgeschäftsführer Vors. der
Verbandsversammlung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat die Haushaltssatzung 2023 am 06.03.2023 (Az. 32.31 - 10302/1033) zur Kenntnis genommen und genehmigt. Der Wirtschaftsplan 2023 mit den Anlagen liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – während der Dienststunden in Raum 1.16 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60 c in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 08.03.2022

Thomas Schwarz
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 616-46451

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
